

Anlage No. 1., zu dem Antrage des Senats.

B e r i c h t

der

provisorischen Finanz-Deputation, hinsichtlich der Regulirung
des Einganges der Osterthorsstraße.

In dem Convente vom 20. Juni d. J. beehrte sich die provisorische Finanz-Deputation anzuzeigen, daß sie bei der nach Abbruch der Glocke nothwendig gewordenen neuen Regulirung des Einganges der Osterthorsstraße es wünschenswerth geachtet habe, daß die Auslucht des dem Pfefferbaum gegenüber liegenden Erbes No. 36 weggeräumt und die in gebrochener Linie in die Straße vorspringende Giebelmauer des Hauses No. 37 abgebrochen und weiter zurück in eine angemessene Baulinie verlegt werde, so wie endlich, daß der spitze Winkel des zu diesem Erbe gehörenden Gartens am Eingange der Straße am alten Walle auf gleiche Linie mit dem gegenüber liegenden Erbe eingezogen werde. Sie berichtete ferner, daß sie, um diese Zwecke zu erreichen, mit dem Eigenthümer dieses Grundstückes ein vorläufiges Abkommen getroffen habe, nach welchem dieser zu den vorzunehmenden Abänderungen und Abtretungen bereit sey, wenn dagegen sein Grundstück auf die auf dem dem Berichte beigefügten Risse angegebene Weise begränzt und namentlich ihm der durch den Abbruch der Nebengebäude gewonnene Platz von zwölf Fuß Breite am Eingange der Stadt überlassen werde.

Dieser Plan fand damals Schwierigkeiten und die Sache wurde an die provisorische Finanz-Deputation mit dem Auftrage remittirt, mit dem Eigenthümer des in Frage stehenden Grundstückes über eine anderweitige zweckmäßige Baulinie zu unterhandeln.

Nach wiederholten desfalligen Versuchen ist es der Deputation gelungen, eine anderweitige vorläufige Uebereinkunft, deren Detail die Anlage A. ergibt, mit dem Eigenthümer jenes Grundstückes zu treffen. Zufolge derselben würde der Eingang in die Straße statt der früher projectirten 36 Fuß eine Breite von 42 Fuß erhalten und demnächst, wenn auch ihr früherer Vorschlag, wegen der Regulirung der Baulinie an der nördlichen Seite des Eingangs, welchen sie bei dieser Gelegenheit zu wiederholen sich erlaubt, genehmigt werden sollte, die Anlegung eines zweckmäßigen Trottoirs an beiden Seiten der Straße möglich werden.

Anlage A.

Die provisorische Finanz-Deputation glaubt, daß unter Berücksichtigung der vorhandenen Verhältnisse die Annahme dieses Plans sich empfehle und sieht darüber der weitem Bestimmung von Rath und Bürgerschaft entgegen.

Anlage A. zu No. 1, zum Antrage des Senats.

Zwischen den Unterzeichneten: Herrn Senator Doctor Heineken und Herrn Gerhard Christian Garlichs, als dazu delegirten Mitgliedern der provisorischen Finanz-Deputation einer-, und Herrn Heinrich Christian Borgstede andererseits, ist mit Vorbehalt der Genehmigung von Rath und Bürgerschaft nachstehende Uebereinkunft geschlossen worden:

1.

Herr Borgstede übernimmt es, unverweilt die Auslucht seines Hauses No. 36, Litt. a. wegzuräumen, so wie

2.

den Giebel seines Hauses No. 37 abzubrechen und denselben in der auf dem anliegenden Risse bezeichneten Linie c. d. wiederum aufzuführen.

3.

Von der Ecke des neu aufzuführenden Giebels auf dem Punkte C, welcher 15 Fuß von der jetzigen Gränze des Borgstedeschen Gartens entfernt ist, wird die neue Gränze in der auf dem anliegenden Risse gelb bezeichneten Linie von c bis f, welcher letztere Punkt sechs Fuß über die jetzige Gränze des Borgstedeschen Gartens hervortritt, und auf dem alten Walle, in der gleichfalls mit gelber Farbe bezeichneten Linie von f bis g, welcher letztere Punkt zwölf Fuß über den jetzigen Gränzpunkt des Borgstedeschen Gartens e hervortritt, gezogen.

4.

Der Raum zwischen dieser neuen mit gelb bezeichneten Gränzlinie und dem Borgstedeschen Grundstücke, wird dem Herrn Borgstede überlassen; was über diese Gränze und den wie oben bemerkt neu aufzuziehenden Giebel von dem bisherigen Grundstücke des Herrn Borgstede hinaustritt, verbleibt dem Publico.

5.

Der Steinweg am alten Walle wird in Gemäßheit der neu bestimmten Gränze von Seiten der Stadt verlegt, welche dazu die in dem bisherigen Wege liegenden Feldsteine benutzt.

6. Herr

6.

Herr Borgstede ist gehalten sein Grundstück nach dieser neuen Gränze binnen 6 Wochen gehörig befriedigen zu lassen und mit einer anständigen Planke oder Zaun zu umgeben.

7.

Zugleich verpflichtet sich derselbe, wenn er oder ein künftiger Eigenthümer seines Erbes den Platz am Eingange der Straße, dem Pavenstedtschen Hause gegenüber, bebauen sollte, auf demselben ein Haus von 3 Stockwerken aufzuführen.

8.

Bei Anlegung des Grundes neuer Gebäude auf seinem Gartenplatze hat Herr Borgstede oder der künftige Besitzer der Bauplatze wegen des Nivellements des Balles sich an den Bau-Inspector Stamm zu wenden.

9.

Herr Borgstede darf den Küchenwasserlauf, der bisher unter der Wohnstube von No. 37 war, unter das Trottoir durch nach der Straßenrenne führen, auch hat er Freiheit, wenn er den Raum zwischen c und f bebauen sollte, in den Gebäuden einschlagende Fenster und Thüren anzulegen.

10.

Schließlich entsagen beide contrahirende Theile allen ferneren Entschädigungsansprüchen wegen der vorgedachten Ueberlassungen und haben diese in duplo ausgefertigte Uebereinkunft, so wie den derselben zum Grunde gelegten Grundriß unterzeichnet.

Bremen, den 10. Juli 1828.

Gez.: J. W. Heineken.

Gez.: G. E. Garlicks.

Gez.: H. E. Borgstede.

Die in dem Jahre 1807 in dem Königreich Preußen
erlassenen Gesetze betreffend die
Einkommensteuer.

Die Einkommensteuer ist eine Steuer, welche
auf den Einkommen der Personen erhoben wird.

Die Einkommensteuer ist eine Steuer, welche
auf den Einkommen der Personen erhoben wird.

Die Einkommensteuer ist eine Steuer, welche
auf den Einkommen der Personen erhoben wird.

Die Einkommensteuer ist eine Steuer, welche
auf den Einkommen der Personen erhoben wird.

Die Einkommensteuer ist eine Steuer, welche
auf den Einkommen der Personen erhoben wird.

Die Einkommensteuer ist eine Steuer, welche
auf den Einkommen der Personen erhoben wird.

W

W

Indem die p
die den Kaufm
in kleinen W
derdinge Hoffm
zu so, sich o
zu einige ande

Dessem
angeflogene Man

1) In dem
nebst d
sein we
in den
hast best
durch d
falleren
esse ist
stetshat
die ande
werden.
Darauf
auf W
auf W
erwange
Bestellu
Gleichen

2) In der
Reparat
pafsig
das zu
Erfolgt